

Teltomer Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis
pro Quartal 10 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Annahme von Inseraten
der Expedition Schönerberger Nr 266
Serie
in sammtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Artise.

No. 70.

Berlin, den 29 August 1874

19. Jahrg

Am t l i c h e s.

Die Aufnahme der Klassen- und Kriegsteuerrollen pro 1875 betreffend.

Die Veranlagung der Klassen- und Kriegsteuer für das Jahr 1875 muß nunmehr insgesamt veranlagt werden.

Den Magisträten, Guts- und Gemeinde-Vorständen werden die hierzu erforderlichen Formulare

a) zur Klassensteuer-Rolle,
b) zur Einkommens-Nachweisung

durch die Post in den nächsten Tagen zugehen.

Wegen des bei dem Veranlagungs-Geschäft zu beobachtenden Verfahrens verweise ich auf das Gesetz vom 25. Mai v. J., Ges.-S. 213 de 1873,

auf die Instruktion vom 29. Mai v. J., Amtsblatt de 1873 Seite 184

auf meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 4. August v. J., Kreisblatt Nummer 63 de 1873

und endlich auf die Anweisungen, welche den Titelblättern beider Formulare selbst beigegeben sind.

Ich eruche um genaueste Befolgung aller dieser Vorschriften und bemerke noch Folgendes.

Das Formular zur Einkommens-Nachweisung ist durch Einfügung verschiedener Spalten vervollständigt. Eine Erläuterung zu den einzelnen Columnen erscheint nicht erforderlich, da dieselben mehr specifizirt und daher leichter auszufüllen sind, wie im vorigen Jahre. Bei Ausfüllung der Colonne 16. sind die im vorigen Jahre festgestellten und den Gemeinde-Vorständen mitgetheilten Normalsätze anzunehmen und ist da wo die persönlichen oder sonstigen Verhältnisse der Steuerpflichtigen ein Abgehen von diesen Sätzen bedingen, dies in jedem einzelnen Falle besonders zu motiviren.

Sinsichtlich des Institutes des Ausgedingtes (Miettheils) sind bei der Veranlagung folgende Unterschiede zu berücksichtigen. Steht der Altjäger zu dem Besitzer des Grundstücks in keinem verwandtschaftlichen Verhältnisse, so ist derselbe stets als besonderer Haushaltungs-Vorstand resp. Einzelneuerer in die Einkommens-Nachweisung resp. Rolle aufzunehmen und zur Klassensteuer u. veranlagend.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn der Altjäger mit dem Hofbesitzer zwar in verwandtschaftlichem Verhältnisse steht jedoch aus reservirtem Capital-Vermögen, Geschäften irgend welcher Art, oder sonst wie, ein besonderes Einkommen neben seinem Ausgedinge bezieht.

Nur in dem Falle, wo der Altjäger von dem ihm verwandten Hofbesitzer lediglich freie Wohnung und Naturalleistungen bezieht, mit dem Verpflichteten zusammen einen Haushalt bildet und ein anderweites Einkommen nicht hat, ist der Altjäger nicht besonders zu veranlagend, sondern dem Hausstande des betr. Hofbesitzers mit hinzuzurechnen. Dem Letzteren darf jedoch dann das zu gewährende Miettheil unter keinen Umständen als eine besondere Last von seinem Gesamteinkommen in Abzug gebracht werden.

Seitens der Magisträte Guts und Orts-Vorstände sind zunächst nur die Einkommens-Nachweisungen und zwar in einem Exemplar aufzustellen und dieselben sodann in nachstehenden Terminen zur Vorrevision Seitens der Herren Bürgermeister Guts- und Orts-Vorsteher persönlich in meinem Bureau hier selbst vorzulegen.

Dienstag den 8. September cr., Vormittags 10 Uhr

für Groß-Beßen, Klein-Beßen, Crummensee, Gräbendorff, Gussow, Hoherlehme, Miersdorf, Pätz, Schenkendorff a. W., Senzig, Ngs.-Winterhausen mit Gut, Deutsch-Winterhausen.

Mittwoch den 9. September cr., Vormittags 10 Uhr

für Zeesen, Bernsdorf, Callinthen, Clausdorf, Gallun, Woken Ragow, Schöneiche Sperenberg Tetz, Töpchin und Mittenwalde.

Donnerstag den 10. September cr., Vormittags 10 Uhr

für Teupitz, Alexanderhof, Cummersdorf, Colonie Cummersdorf, Egsdorf, Freidorf Halbe, Hammer, Tachzenbrück Groß-Mörich Klein-Mörich, Pönten, Neuenhof b. Teupitz Horn Neuenhof Reihoff, Mehagen, Schöneiche b. J., Schwerin, Semmeley Sputenhof b. Teupitz, Staasow mit Mühle, Teutow, Tornow, Wühnsdorf, Zehrendorf

Freitag den 11. September cr., Vormittags 10 Uhr

für Zossen, Christinendorf, Dahendorf, Dergischow, Gadsdorf Mienide b. Zossen, Lüdersdorf, Mellen, Nächst-Neuenhof Munsdorf Saalow, Schönow, Gr.-Schulzendorf, Werben, Weischof.

Sonnabend den 12. September cr. Vormittags 10 Uhr

für Trebbin, Ahrensdorf, Groß Bentzen Kl.-Bentzen Eliesow, Drewitz, Jahlhorst Gröben, Nütchendorf, Kerzendorf, Nies b. Gröben, Neuenhof b. Trebbin, Rudow, Philippthal, Schenkendorf b. Potsd., Klein-Schulzendorf, Zietzen, Sputenhof b. Potsd., Thyrow Wend.-Wilmerdorf, Amtsfreiheit Trebbin.

Dienstag den 15. September cr., Vormittags 10 Uhr

für Rowawes und Neuenhof a./P.

Mittwoch den 16. September cr. Vormittags 10 Uhr

für Albrechtstherowen, Klein Mienide Stolpe, Teltow Gr.-Beeren, Klein-Beeren, Blankenfelde, Dahlem Niedersdorf, Friedrichshof Genshagen, Gütergob Heinersdorf, Sühsdorf, Löwenbruch, Kl.-Machnow, Mahlow, Marienfelde, Osdorf, Mangsdorf, Muhlleben, Muhlisdorf Schönow, Stahnsdorf.

Donnerstag den 17. September cr., Vormittags 10 Uhr

für Bohnsdorf Brunnendorf, Buckow, Dahlewitz, Diepensee, Glasow, Kietzsch, Gr.-Mienide, Klein-Mienide, Lichterwade, Gr.-Machnow, Noyis, Schönfeldt Gut und Gemeinde, Schulzendorf a./W., Selchow, Waltersdorf, Wapmannsdorf, Gr.-Zietzen, Klein-Zietzen.

Freitag den 18. September cr., Vormittags 10 Uhr

für Müggelsheim, Nadeland, Schmöckwitz, Schmöck-

witzwerder, Reuthen, Cöpnick, Adlershof und Zühen grund, Dom. Cöpnick, Alt-Glienide, Neu-Glienide Grünau, Grünau Bahnhof, Grünerlinde, Johannaisthal Nies b. Cöpnick Nies Landjägerhaus Nütow, Nieder-Schöneiche.

Sonnabend den 19. September cr., Vormittags 10 Uhr

für Britz, Giesendorf, Lankwitz, Lichterfelde, Mariendorf, Mürdorf.

Dienstag den 22. September cr., Vormittags 10 Uhr,

für Schmargendorf, Alt-Schöneberg, Neu-Schöneberg, Steglitz, Tempelhof, Treptow, Deutsch-Wilmersdorf, Zehlendorf.

Die Vorlegung der Einkommens-Nachweisung durch die Herren Bürgermeister und Schützen ist dringend erforderlich und wird deshalb auch deren pünktliches Erscheinen von mir bestimmt erwartet.

Berlin, den 24. August 1874.

Der Königl. Landrath des Teltowischen Kreises.

J. B.
von Hake.

Nachdem der Fleißbau unter dem Damnwild im Grünwald als erloschen zu betrachten, werden die Behufs Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche seiner Zeit getroffenen Anordnungen hierdurch aufgehoben.

Der Königl. Landrath des Teltowischen Kreises.

J. B.
von Hake.
Kreis-Deputirter.

Berlin, den 9. Juli 1874.

Des Kaisers und Königs Majestät haben zur gleichmäßigen Regelung der die Benennung von Wegen, Straßen, Plätzen und Brücken in Stadt und Land betreffenden Normen unterm 3. d. Mts. auf meinen Antrag zu bestimmen gerubet, daß zu solcher Benennung nur dann die Allerhöchste Genehmigung zu erbitten ist, wenn die Namen auf die Allerhöchste Person oder Glieder des königlichen Hauses Bezug haben. Ausgenommen sind nur die Städte Berlin, Potsdam und Charlottenburg, für welcher es bei der Verchrift des Allerhöchsten Erlasses vom 20. Dezember 1813 das Bewenden behält. Im Uebrigen soll diese Benennung von Wegen u. s. w. als Sache der Wege-Polizei-Behörde behandelt werden ohne daß es hierzu einer höheren Genehmigung weiter bedarf. Die königliche Regierung hat dienach fertan zu verfahren und die betreffenden Behörden mit Anweisung zu versehen.

Der Minister für Handel Gewerbe und öffentliche Arbeiten

An die königliche Regierung zu Potsdam III 3209.

Berlin, den 24. August 1874.

Die Vorstehende Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Polizei-Behörden diesseitigen Kreises.

Der Kgl. Landrath des Teltowischen Kreises.

J. B.
von Hake.